# Gebührensatzung für das Hallenbad und die Saunaanlagen der Stadt Rehau

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades und der Saunaanlagen der Stadt Rehau erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.
  - Die Gebühr beträgt für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, für wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und für Schwerbehinderte mit Ausweis

a)	für das Hallenbad Einzeleintritt 10 er Karte 20-er Karte	2,00 € 17,00 € 32,00 €,
b)	für die Sauna Einzeleintritt: 6-er Karte:	4,00 € 21,00 €.

- c) Der Zugang von der Sauna zum Hallenbad ist gebührenfrei. Für den Zugang vom Hallenbad zur Sauna wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.
- 2. Die Gebühr beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Ziff. 1 fallen,

<ul><li>a) für das Hallenbad</li><li>Einzeleintritt</li><li>10 er Karte</li><li>20-er Karte</li></ul>	3,50 € 30,00 € 58,00 €,
b) für die Sauna Einzeleintritt: 6-er Karte:	8,00 € 42,00 €.

- c) Der Zugang von der Sauna zum Hallenbad ist gebührenfrei. Für den Zugang vom Hallenbad zur Sauna wird eine Gebühr in Höhe von 4,50 € erhoben.
- 3. Die Gebühr für das Hallenbad beträgt für Schulklassen, Jugendgruppen sowie sonstige Vereine und Organisationen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson für Besucher i.S. Abs. 1 Ziff. 1 pro Person 1,70 EUR, für Besucher i.S. Abs. 1 Ziff. 2 pro Person 3,00 EUR.

#### (2) Sonstige Gebühren:

a) Bei Verunreinigungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens

bei Verunreinigung:

10,00€

bei ekelerregender Verunreinigung:

50,00€

- b) Für die Beschädigung an den Garderobeschlüsseln und –schlössern werden die tat-25,00 € sächlichen Kosten, mindestens jedoch berechnet.
- (3) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine, Verbände, Organisationen, Schulen und in sonstigen Fällen kann die Verwaltung anstelle der Erhebung von Einzelgebühren Sonderregelungen treffen.

#### § 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad oder die Saunaanlage benutzt.

#### § 3 - Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Einganges, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- 2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- 3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

## § 4 - Gebührenerstattung

Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

### § 5 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023

Stadt Rehau

1. Bürgermeister